



Reit- und Fahrverein Reichelsheim/Wetterau e.V.

Der Reit- und Fahrverein Reichelsheim/Wetterau e.V. hat als Eigentümer und Betreiber der Reitanlage Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten nachzukommen. Dies betrifft jedes einzelne Mitglied, aber auch Gäste, die sich berechtigt auf der Reitanlage aufhalten.

Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand die nachfolgenden Bestimmungen erarbeitet

I. Anlagen- und Betriebsordnung

1. Grundsätzliches

- Unbefugten ist das Betreten der Reitanlage nicht gestattet
- Das Rauchen in der Reithalle, den Stallungen, den Futterräumen und jedem geschlossenen Raum auf der Reitanlage ist verboten
- Den Weisungen von Vorstandsmitgliedern ist Folge zu leisten, insbesondere bei Gefahr in Verzug
- Verstöße gegen die Regelungen dieser Ordnung können vom Vorstand sanktioniert werden. Fortgesetzte Zuwiderhandlungen kann der Vorstand mit dem Verbot der Anlagennutzung ahnden

2. Nutzung der Reitanlage

- Ausschließlich aktive Mitglieder sind berechtigt, die Reitanlage vollumfänglich zu nutzen.
- Jugendlichen Mitgliedern unter 16 Jahren ist das Betreten der Stallungen, das Reiten, Longieren und sonstige Betreuung von Pferden nur in Begleitung von Erwachsenen erlaubt
- Jede Nutzung der Anlage ist grundsätzlich gebührenpflichtig, soweit nicht Vereinsveranstaltungen ausdrücklich davon ausgenommen sind.
- In Absprache mit dem Vorstand kann „Gastreitern“ die Anlagennutzung gegen ein Nutzungsentgelt ermöglicht werden
- Die Entrichtung der Nutzungsgebühr berechtigt in keinem Fall zur Exklusivnutzung. Vereinsveranstaltungen oder -reitstunden haben Vorrang vor jeder anderweitigen Nutzung.
- Jeder Pferdehalter bzw. Reiter hat für ausreichenden Impfschutz (d.h. Tetanus, Influenza und Herpes) zu sorgen. Der Vorstand kann eine Ausweitung des Impfschutzes bei gegebener Gefährdungssituation beschließen. Eine Haftpflichtversicherung mit ausreichendem Deckungsumfang wird empfohlen.
- Die Anlage kann nur von/mit Pferden genutzt werden, die frei von ansteckenden Krankheiten sind
- Beschädigungen gleich welcher Art sind umgehend dem Vorstand mitzuteilen und nach Rücksprache zu beheben
- Reitstunden bei privaten Reitlehrern müssen vom Mitglied vor deren Einsatz beim Vorstand beantragt werden
- Hunde sind auf der Reitanlage gestattet, jedoch aus Sicherheitsgründen an der Leine zu führen. Abweichende Regelungen kann der Vorstand nur aus besonderem Grund treffen sofern die Sicherheit von Menschen und Pferd hiervon nicht tangiert wird.
Auf dem Reitgelände ist von 22.00 h abends bis 6.00 h morgens Ruhezeit. In diesem Zeitraum ist die Reitanlage vom letzten Nutzer abzuschließen

3. Haftungsausschlüsse bei Anlagennutzung

- Jeder Nutzer haftet gegenüber dem Verein für Schäden, die er selbst, von ihm beauftragte Dritte oder sein Pferd verursacht wurden vollumfänglich
- Der Nutzer stellt den Verein von etwaigen Haftpflichtansprüchen frei soweit der Schaden nicht vom Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist
- Der Verein übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, von ihm beauftragten Dritten oder Besuchern eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

II. Bahn- und Reitordnung

Grundsätzlich unterliegt das Verhalten in und auf den Reitplätzen und der Reithalle des Vereins den „Richtlinien für Reiten und Fahren“ (Band 1 in der jeweils aktuellen Fassung). Jeder Nutzer der Reitanlage unterwirft sich diesen Regelungen und ist verpflichtet, sich hierüber selbst zu informieren. Außerdem wird von jedem Nutzer der Reitbahnen gegenseitige Rücksichtnahme erwartet, um Beeinträchtigungen und insbesondere Unfälle möglichst zu vermeiden. Nachstehende Bestimmungen konkretisieren die Richtlinie in einzelnen Punkten

1. Übersicht Reitplätze und -halle

Der Verein verfügt über die nachstehenden Reitbahnen:

- A – Dressurviereck Sand (20 x 60 m)
- B – Dressurviereck Sand (20 x 40 m)
- C – Allgemeiner Reitplatz Sand (20 x 65 m)
- D – Springplatz Rasen (50 x 80 m)
- E – Reithalle Sandboden (20 x 40 m)

2. Allgemeine Verhaltensregeln

Die nachstehenden Verhaltensregeln sind für alle Reitplätze und die Reithalle bindend:

- Betreten und Verlassen der Reitbahn
 - Das Betreten und Verlassen der Reitbahn, insbesondere der Reitbahnen A, B und E ist vorher anzukündigen („Bahn frei“, „Einritt frei“ bzw. „Tür frei“)
 - Reiter in der Bahn haben dem Wartenden das Betreten zu ermöglichen. Sie signalisieren dies durch „Bahn/Einritt/Tür ist frei“
 - Der Wartende hat das Freizeichen abzuwarten, bevor er mit seinem Pferd die Reitbahn betritt
- Aufenthalt von Nichtreitern in der Reitbahn
Dies ist nur folgenden Personen erlaubt
 - Reitlehrer
 - Hilfskräfte, die dem Reiter kurzzeitig Unterstützung leisten (Aufsitzen, Absitzen, Decke auflegen, u.a.)
- Auf- und Absitzen
Das Auf- und Absitzen erfolgt entweder außerhalb der Reitbahn oder in der Mitte eines Zirkels. Wird eine Aufsteigehilfe benutzt ist darauf zu achten, dass diese keine Unfallgefahr in der Reitbahn darstellt.
- Hufschlag
 - Wird gleichzeitig auf beiden Händen geritten, ist nach rechts auszuweichen.
 - Den auf der linken Hand befindlichen Reitern gehört der Hufschlag
 - Reiter auf dem Zirkel geben dem Reiter auf dem 1. Hufschlag das Vorrecht. „Ganze Bahn“ geht vor dem „Zirkel“
 - Durchparieren oder Halten erfolgt – wenn sich mehr als ein Reiter in der Bahn befindet - auf dem 2. Hufschlag. Pausierende Reiter lassen den Hufschlag frei
- Sicherheitsabstände
 - Auf dem 2. Hufschlag sind zur Bande/Begrenzung mind. 2,5 – 3,0 m Sicherheitsabstand einzuhalten
 - Reiten mehrere Reiter hintereinander, so gilt ein Abstand von „einer Pferdelänge“ (d.h. mind. 5 m)
- Reiten auf entgegengesetzter Hand

- Befinden sich mehr als vier Reiter in den Reitbahnen (insbesondere Plätze B und E), so ist entgegengesetztes Reiten nur zulässig, wenn sich die Reiter einvernehmlich und vorher hierauf verständigen
 - Ansonsten bleiben alle Reiter auf der gleichen Hand. Der älteste Reiter fordert die anderen Reiter nach angemessener Zeit mit dem Ausruf „Handwechsel“ hierzu auf. Die Reiter haben diese Anweisung sofort zu befolgen
3. Ausrüstung von Reiter und Pferd
 - Die Nutzung der Reitanlage durch minderjährige Reiter ist ohne Reithelm nicht zulässig. Volljährigen Reitern wird ein Reithelm empfohlen.
 - Minderjährigen Reitern wird beim Springen eine Schutzweste empfohlen
 - Das Reiten ohne Sattel ist auf der Reitanlage grundsätzlich untersagt
 4. Longieren
 - Das Longieren ist nur auf den Reitplätzen C und D erlaubt, auf allen anderen verboten (In begründeten Ausnahmefällen – z.B. Witterungsverhältnisse - kann kurzzeitig in der Reithalle (E) longiert werden. Eine Genehmigung ist vorher bei einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied - 1. oder 2. Vorsitzende - einzuholen.)
 - Befinden sich außerdem Reiter in der Bahn, so darf max. ein Pferd longiert werden
 - Bei mehr als zwei Reitern auf Reitplatz E bzw. 4 Reitern auf Reitplatz C ist das Longieren einzustellen
 5. Freilaufen
 - Das Freilaufen von Pferden ist auf den Plätzen D und E (max. ein Pferd) gestattet.
 - Freilaufende Pferde sind dauerhaft zu beaufsichtigen
 6. Hindernisse
 - Der Einsatz von Springhindernissen ist ausschließlich auf den Reitbahnen C, D und E zulässig.
 - Cavaletti und Trabstangen können auf allen Reitbahnen eingesetzt werden.
 - Auf Reitbahn D müssen Hindernisse nach Gebrauch nicht entfernt werden. Auf allen anderen Reitbahnen ist dies erforderlich
 - Jeder Reiter kann seine Springbahnen selbst gestalten, auf Reitbahn D aber ohne dauerhaften Anspruch auf Veränderung durch andere Reiter
 - Sprünge dürfen nur nach den allgemeinen Grundsätzen der LPO (LeistungsPrüfungsOrdnung) aufgebaut werden. Dem Ausbildungsstand und Leistungsvermögen der Pferde ist zwingend Rechnung zu tragen.
 - Das gesamte Hindernismaterial (Stangen, Ständer, Fänge, Auflagen, etc.) ist pfleglich zu behandeln und in den dafür vorgesehenen Möglichkeiten aufzubewahren um Schäden zu vermeiden
 7. Pflege der Reitböden und -bahnen
 - Jede Reitbahn ist nach Benutzung von den Hinterlassenschaften der Pferde (Pferdeäpfel) zu säubern. Hierfür stehen entsprechende Utensilien bereit. Die Entsorgung erfolgt auf dem Misthaufen.
 - Die Reitböden werden von einer vom Vorstand beauftragten Person regelmäßig mit Traktor und Bahnplaner abgezogen und bei Bedarf bewässert.
 8. Beleuchtung
 - Die Reitbahnen A, B und C verfügen über eine Außenbeleuchtung, Reitbahn E über eine Innenbeleuchtung, die ab den Abendstunden eingeschaltet werden kann. Dies ist insbesondere beim Springen aus Sicherheitsgründen auch vorzunehmen.
 - Grundsätzlich ist mit der Beleuchtung energiesparend und effizient umzugehen
 - Nach dem Reiten ist die Beleuchtung umgehend auszuschalten
 9. Platzsperre
 - Die gesamte Anlage oder Teile davon können in begründeten Fällen (z.B. Gefahren, Unbenutzbarkeit u.a.), die im Gesamtinteresse des Vereins liegen, kurzzeitig durch den Vorstand gesperrt werden.
 - Der Vorstand kann einzelne Reitplätze vorübergehend für die Nutzung sperren. Die Reiter haben auf andere Reitplätze auszuweichen.
 10. Anträge und Beschwerden

- Reiter können eigene Anträge außerhalb der Regelungen dieser Ordnung stellen. Der Vorstand entscheidet hierüber und publiziert die Entscheidung bei allgemeinem Interesse in geeigneter Art und Weise
- Beschwerden über Anlagennutzer ahndet der Vorstand in angemessener Art und Weise